

Denkmalschutz: Sanierungsmaßnahmen an einem Kulturdenkmal anzeigen

Ein Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde

- wiederhergestellt oder instand gesetzt werden,
- in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert oder beeinträchtigt werden,
- mit An- und Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden,
- aus einer Umgebung entfernt werden,
- zerstört oder beseitigt werden.

Jedoch sind die Wiederherstellung oder Instandsetzung von Kulturdenkmalen, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, insbesondere **Naturkatastrophen**, zerstört oder beschädigt wurden sowie **geringfügige Vorhaben** der Denkmalschutzbehörde nur schriftlich **anzuzeigen**.

Dies gilt nicht für archäologische Kulturdenkmale.

Ein **geringfügiges Vorhaben** an einem Kulturdenkmal ist die Beseitigung von Schäden und Mängeln an einzelnen Teilen des Kulturdenkmals zur Herstellung eines denkmalverträglichen Zustandes. Es umfasst insbesondere die Ausbesserung von Bauteilen nach üblicher Abnutzung oder Schädigung z.B. durch Witterungseinflüsse einschließlich einer erforderlichen Ergänzung oder Auswechslung von Bauteilen. Ein geringfügiges Vorhaben ist z.B. die Ausbesserung von Fehlstellen in Wandanstrich oder -putz und das Nachstecken beschädigter oder fehlender Dachziegel. Es muss sich um Maßnahmen handeln, die die Wesensart des Gebäudes nicht verändern und lediglich dazu dienen, das Gebäude in einem denkmalverträglichen Zustand zu erhalten. Nicht erforderlich ist, dass die Maßnahmen üblicherweise wiederkehrend erfolgen.

Kosten

Kosten: 30,00 Euro

Rechtsgrundlage:

- § 6 S. 2 bis 4 des SächsVwKG
- 9. Sächsisches Kostenverzeichnis, lfd. Nr. 1, Tarifstelle 2

Erforderliche Unterlagen

- **Anzeigeformular für Sanierungsmaßnahmen an einem Kulturdenkmal** (*Original*)
- **Flurkarte**
- **Zustimmungserklärung des Eigentümers**
Nur erforderlich, wenn Anzeigender nicht der Eigentümer ist.
- **Beschreibung der Maßnahme**
- **Zeichnungen, Skizzen, Pläne**
- **Bestandsfotos**

- **Leistungsverzeichnisse/ Handwerkerangebote** (*Kopie*)

Nur erforderlich soweit vorhanden.

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Eigentümer persönlich
- Vertreter mit Vollmacht

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- schriftlich per Post
- schriftlich per Fax

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-6351
- Fax: 0371 488-6397
- E-Mail: denkmalschutzbehoerde@stadt-chemnitz.de

Bearbeitungszeit

Mit der Durchführung der Maßnahme kann begonnen werden, wenn die Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Denkmalschutzbehörde schriftlich gegenüber dem Anzeigenden erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen

- § 12 Abs. 1 SächsDSchG

Zuständige Stelle

Bauordnungs- und Vermessungsamt

Denkmalschutzbehörde

Technisches Rathaus
Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 6351

Fax: +49 371 488 6397

E-Mail.: denkmalschutzbehoerde@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich unter:

Telefon 0371 488-6351

E-Mail denkmalschutzbehoerde@stadt-chemnitz.de